

Merkblatt Grundwasserentnahme

1. Grundsätzliches

Nach § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Vorhaben erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Gem. § 8 WHG bedarf jede Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis, soweit nicht das WHG oder das Landeswassergesetz (LWG) etwas Anderes bestimmt. Als Benutzung des Grundwassers ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zuta-geleiten und Ableiten von Grundwasser definiert.

Erlaubnisfreie Grundwassernutzungen, die bei der unteren Wasserbehörde nur anzuzeigen sind, sind in den § 46 WHG sowie § 18 (Gemeingebrauch) und § 13 des LWG aufgeführt. Dabei handelt es sich i.W. um das Entnehmen von Grundwasser

- für nur einen Haushalt
- für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb
- für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs
- in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus
- in nur geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (Einzelfallentscheidung)

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Wenn ein Grundstück zentral mit Trinkwasser versorgt wird oder der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung möglich ist, so muss vor der Herstellung eines Brunnens zur Trinkwasserversorgung bei der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

Zu den erlaubnispflichtigen Grundwassernutzungen gehören u.a. Grundwasserentnahmen zu folgenden Zwecken:

- Trinkwasserversorgung, sofern mehr als 1 Haushalt versorgt wird
- Bauwasserhaltung
- landwirtschaftliche Beregnung
- gewerbliche Zwecke
- Wärmepumpen

Die für diese Zwecke zu beantragende Erlaubnis gewährt die Befugnis zur Grundwasserentnahme in einer bestimmten Menge und zu einem bestimmten Zweck. Die Erlaubnis kann unter Festsetzung von Nutzungsbedingungen und Auflagen für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden.

2. Antragstellung

Für die Anzeige von Erdaufschlüssen und den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme verwenden Sie bitte die bei der unteren Wasserbehörde erhältlichen Antragsformulare. Diese sind auch auf der Homepage des Kreises (www.segeberg.de) unter dem Reiter Umwelt-Planen-Bauen/Wasser-Boden-und-Abfall/Grundwasser verfügbar.

3. Ansprechpartner

Für Beratungen und weitere Auskünfte stehen Ihnen bei der unteren Wasserbehörde die Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Tel: 04551 951-9528 - E-Mail: grundwasser@segeberg.de

4. Weitere Hinweise

Trinkwasserüberwachung

Soll der Brunnen zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, haben Sie die Pflichten nach Abschnitt 4 der Trinkwasserverordnung zu beachten und zu erfüllen. Sofern aus dem Antrag die geplante Trinkwassernutzung hervorgeht, wird dem für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis übermittelt.

Abgabeverpflichtung von Bohrinformationen an das Geologische Landesarchiv

Nach Abschluss der Bohrmaßnahme sind Sie bzw. Ihre Brunnenbaufirma nach dem Lagerstättengesetz verpflichtet, dem Geologischen Dienst (archiv@llur.landsh.de) die Ergebnisse der Bohrungen (Lageplan, Schichtenverzeichnisse, evtl. Ergebnisse geophysikalischer Vermessungen) zu melden.

Entsorgung des Bohrspülwassers und des bei Bauwasserhaltungen anfallenden Wassers

Für die Einleitung von Grundwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist vom Antragsteller eine Genehmigung bei der Stadt/Gemeinde bzw. dem Netzbetreiber zu beantragen. Soll das Grundwasser in ein Oberflächengewässer (Graben, Bach, See) eingeleitet werden, wird intern der Fachdienst Wasserwirtschaft eingebunden und die Einleiterlaubnis zusammen mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bearbeitet. Hierfür ist zwingend mit dem Antrag ein aktueller Untersuchungsbefund des Grundwassers mit den Parametern Eisen II, Eisen-gesamt und Mangan einzureichen.

Grundwasserabgabe

Zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung erhebt das Land eine Abgabe für die Entnahme von Grundwasser (Grundwasserentnahmeabgabe). Für welche Grundwasserentnahmen Abgaben erhoben werden und in welcher Höhe ist im Grundwasserabgabengesetz §§ 2,3 sowie Anlage 1 geregelt.